

STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 3/2024 vom 06.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2024 der Großen Kreisstadt Stollberg

Bekanntmachung der 7. Verordnung der Stadt Stollberg über die Festsetzung von
Parkgebühren

Seite 1/5



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2024 der Großen Kreisstadt Stollberg

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz kann durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer festgesetzt werden, wenn die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten ist. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Hiermit wird die Grundsteuer 2024 festgesetzt.

Hebesatz	Grundsteuer A	360 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.

Die Hebesätze bleiben zum Vorjahr unverändert.

Für das Jahr 2024 behalten die zuletzt ergangenen Steuerbescheide einschließlich Fälligkeitsterminen für die Grundsteuer A und B weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Eigentümer, deren Grundsteuer nach § 42 GrStG (Ersatzbemessung) festgesetzt ist, haben zur Ermittlung der Grundsteuer B sämtliche Veränderungen der Stadtverwaltung Stollberg, Abt. Stadtkasse/Steuern, durch eine neue Grundsteuer-Anmeldung zeitnah mitzuteilen. Diese umfassen Modernisierungen, An-/Umbauten, Aufstockungen, Nutzungsänderungen, Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen/Carports/Garagen für PKW etc. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind auf der Internetseite www.stollberg-erzgebirge.de unter „Formulare“ als Download zu finden, können aber auf Wunsch auch zugesandt werden.

Die Steuerpflichtigen, die der Stadt keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, entnehmen bitte die zu zahlenden Steuern dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid. Wir empfehlen, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen. Entsprechende Anträge (SEPA-Mandat) sind auf der Internetseite www.stollberg-erzgebirge.de unter „Formulare“ als Download zu finden, können aber auf Wunsch auch zugesandt werden. **Geben Sie bitte unbedingt Ihre Steuernummer und die betreffende Steuerart an.**

Für die Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die Beträge wie bisher vom angegebenen Konto abgebucht.

Es wird um pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine gebeten, da bei verspäteter Zahlung die gesetzlich festgelegten Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden müssen.

Wir bitten, die Zahlung auf eines der folgenden Konten zu leisten:

IBAN: DE58 8705 4000 3711 0040 74
BIC: WELADED1STB
Bank: Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE12 8709 6214 0321 0127 60
BIC: GENODEF1CH1
Bank: Volksbank Chemnitz

Geben Sie bitte auf allen Einzahlungs- und Überweisungsbelegen unbedingt Ihre Steuernummer und die betreffende Steuerart an.



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

gez. Patrick Weikert
Amtsleiter Finanzverwaltung

Info zur Grundsteuerreform 2025

Diese öffentliche Bekanntgabe der Grundsteuer 2024 wurde noch auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlassen. Die Bescheide verlieren mit Ablauf des 31.12.2024 ihre Gültigkeit (§ 266 Abs. 4 BewG).

Das Sächsische Gesetz zur Umsetzung der Grundsteuerreform, am 03. Februar 2021 vom sächsischen Landtag beschlossen, gilt ab dem 01. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Reform der Grundsteuer wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.

Die Festsetzung der neuen Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B ist für das 4. Quartal 2024 geplant.



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

7. Verordnung der Stadt Stollberg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659), die durch die Verordnung vom 3. März 2006 (SächsGVBl. S. 71) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 05.02.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Stollberg werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten, Parkschraken oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 dieser Verordnung werden folgende Gebühren erhoben:

Hauptmarkt: Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für die erste volle Stunde 1,00 Euro und für die zweite volle Stunde 2,00 Euro

Postplatz: Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für die erste volle Stunde 1,00 Euro und für die zweite volle Stunde 2,00 Euro

Roßmarkt: Erste halbe Stunde gebührenfrei, danach für die erste volle Stunde 1,00 Euro und für die zweite volle Stunde 2,00 Euro

Kulturbahnhof: Erste Stunde 1,00 Euro, danach für über eine Stunde 3,00 Euro für ein Tagesticket

Walkteich:

April – Oktober 8:00 – 20:00 Uhr		November – März 8:00 – 18:00 Uhr	
1 Stunde	1,00 Euro	1 Stunde	0,50 Euro
2 Stunden	2,00 Euro	2 Stunden	1,00 Euro
3 Stunden	3,00 Euro	3 Stunden	1,50 Euro
4 Stunden	4,00 Euro	4 Stunden	2,00 Euro
Tagesticket	5,00 Euro	Tagesticket	3,00 Euro
Außerhalb der aufgeführten Zeiten ist das Parken in diesem Bereich gebührenfrei.			

§ 3 Höchstparkdauer

(1) Die Höchstparkdauer beträgt auf den Parkplätzen Hauptmarkt, Postplatz und Roßmarkt montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr 2,5 Stunden, samstags in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr 2,5 Stunden. Außerhalb dieser Zeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen kann auf den in Absatz 1 aufgeführten Parkplätzen gebührenfrei und zeitlich unbefristet geparkt werden.

(2) Auf dem Parkgelände Walkteich und Kulturbahnhof gilt keine Höchstparkdauer.



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

§ 4 Großveranstaltungen

Für die im Zusammenhang mit Großveranstaltungen kurzfristig eingerichteten Sonderparkplätze beträgt die Gebühr 5,00 Euro für max. 8 Stunden pro Tag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 6. Parkgebührenordnung vom 13.03.2023 (BV Nr. ST23/005) außer Kraft.

Stollberg, 06.02.2024



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf